LEGENDE FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (TEIL A)

WIDMUNGEN

BAULAND

- W — Wohngebiet
  - BK: Beschränkung auf wenigstens Flachdachversehen
  - GFZ: Geschoßflächenzahl
  - MH: Mindestgeschossiger Wohnbau oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise
- WR — Reines Wohngebiet
- SD — Dörflicher Wohnbau
  - BK: Beschränkung auf wenigstens Flachdachversehen
  - GFZ: Geschoßflächenzahl
  - MH: Geforderter mehrgeschossiger Wohnbau oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise
- D — Dorfgebiet
- KUR — Kurgebiet
- K — Kerngebiet
- M — Gemischtes Baugebiet
- MB — Eingeschränktes gemischtes Baugebiet
  - ausschließlich Baugebiet für betriebliche Nutzung oder Ausschluß einzelnerer Widmungen
  - Bau- Wohnwerbe, Beherbergung gemäß § 2 Abs. 9 WGSetzt Setz 2 Nr. § 31 Abs. 2 OÖ. ROG 1994
- B — Betriebsbaugebiet
  - Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig
- I — Industriegebiet
- L — Ländefläche
- WE — Gebiet für zeitweiligen Wohnbedarf
- G — Gebiet für Geschäftsbauten
  - GFZ - Geschoßflächenzahl
  - G1 - mit überwiegend Lebens- und Genußmittel Fachmärkte
  - G2 - mit Lebens- und Genußmittel Fachmärkte
- G — Gebiet für Geschäftsbauten
  - mit einer Gesamtverkaufsfläche über 350m² und kombinierbar mit
  - 1 - mit überwiegend Lebens- und Genußmittel mit gemischten Warensortiment
  - 2 - mit Lebens- und Genußmittel Fachmärkte
  - 3 - Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarkt
  - 4 - Einkaufszentrum mit Lebensmittelversorgung
  - Unverträglichgebiete oder Mischgebiete
  - Bau- und Gartenfachmarkt einschließlich Wärme- der Raumausstattung
  - gem. Raumordnungsprogramm
- G (1) W — Gebieten für Geschäftsbauten mit kombinierter Widmung
  - Wohnbau Widmung gem. Raumordnungsprogramm Nutzung
- SO — Sondergebiet des Baulandes
  - Sondergebiet des Baulandes
  - Fläche für öffentliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Versammlungs- u. Veranstaltungsgebäude sowie für Wohnungen, die für Aufsichtspersonen oder Eigentümer notwendig sind
  - Einkaufszentren, Handelsbetriebe u. Freizeitanlagen
- Schutz- oder Pufferzone im Bauland
  - SPA: Fläche zur Sicherung von Abstand zwischen Wohnbauflächen und Betriebsanlagen, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsgröße, aus Immissionsschutzgründen nicht Bestandteil Teil der Baulandfläche, ausgenommen Nebengebäude
  - SBG: Sicherung von Bauflächen, die aufgrund ihrer Lage oder Bodenbeschaffenheit zu erschließen, in dem die kommenden Bauflächenbedarfsnachweis nicht gegeben ist
  - Alle Widmungen sind nach Raumordnungsprogramm erforderlich
- V — Dichte der Bebauung im Bauland
  - GFZ - Geschoßflächenzahl
  - GRZ - Bodenflächenzahl in %

SONSTIGE WIDMUNGEN

- Geschoßbezogene Widmung
  - Widmung für verschiedenen nutzbare Geschossebenen (siehe Anlang 5)

VORBEHALTSFLÄCHEN

- Vorbehaltsfläche
  - Als vorsehenden Signatur können zur Kennzeichnung der Lage von Vorbehaltsflächen, die zur Verwirklichung der Widmungen von Sondergebieten des Baulandes dienen, verwendet werden
  - A — Altersheim
  - AWZ — Altstoffsammelzentrum
  - E — Ausstattungsgebiete Verwaltungsgebäude
  - Bad — Bad/sauna
  - Hallenbad
  - S — Schule
  - B — Bebauungsverwaltung
  - Sport — Sportfelder
  - T — Tierheim, Hundesterilisation
  - K — Kindergarten
  - H — Hochwasserschutzanlage
  - Pflegeheim
  - J — Jugend- u. Studentenheim, Hort
  - K — Krankenanstalt
  - Kindergarten
  - Theater, Konzerthaus

UMWELTPRÜFUNG

- UVP — Umweltprüfung
  - Kennzeichnung von Widmungen, die eine Umweltprüfung (§25 Abs. 7 iVm Abs. 6 OÖ. ROG 1994) unterzogen wurden

VERKEHRSFLÄCHEN

- Fließender Verkehr
- Fließender Verkehr - Photovoltaik zulässig
- Ruhender Verkehr
  - Für die Gemeinden ist eine Anlage gem. nachstehende Signatur zulässig
  - Parkplatz — Pro.: private Verkehrsfläche — öffentliche Parkfläche
  - Garage — Unterkirchen — Bus — Bushaltestelle
  - Wildes PK kein Protocollt für zulässig einfahrt verboten
  - Fußwege — Radwege

GRÜNLAND

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland
- Erholungsflächen
  - Parkanlage — Terrassiert — Golfplatz
  - Spiel- und Liegewiese, Sandpatz — Wintersportanlage, Schipiste
  - Sport- und Spielfläche — Badeanlage — Schutzhütte
  - Festplatz — Vorbadestrecken — Bogenschießanlage
  - Hallenbad — Campingplatz — Anlaßen u. B. Modellflugplatz
- Dauerkleingarten, Gärtnerei, Kompostier- Biogas-, Pflanzenkläranlage
  - Dauerkleingarten
  - Bewirtschaftung der bebauberen Fläche pro Dauerkleingarten max. 50 m²
  - Bebauung der bebauberen Fläche pro Dauerkleingarten mit max. 30 m²
  - Bebauung mit max. 3,5 m Scheinwerfermast- und gem. § 14 Bauordnungsgesetz zulässig
  - Gärtnerei — Kompostierungsanlage
  - Biogasanlage — Pflanzenkläranlage
- Friedhof
  - Friedhof — Tierfriedhof
  - Weltfriedhof
- Grünfläche mit besonderer Widmung
  - GI - Grünzug — Grünfläche als Gliederungselement der Stadtlandschaft
  - GE - Grünzug — Grünfläche als Erholungsfläche für die Bevölkerung
  - TG - Triangelpark — begrünte Pufferzone bei unbeschränkbaren Widmungen auf diesen Flächen ist die Errichtung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen untersagt. Ausgenommen sind Gebäude Gewässerschutzanlagen, der öffentlichen Ordnen, Gas- und Wasserversorgung, Schadbuchstabenbrüchen und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Anlagen und Einrichtungen zulässig
  - GI 1 - Grünzug 1 — Freilegungen siehe Anlang 7
- Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
  - Sodenverstellungs Wasserbehandlung — Tierpark
  - landwirtschaftlicher Nutzungsbetrieb gem. § 30 Abs. 4 Z 5 OÖ. ROG — Greifvogelstation
  - Tierabteilungsanlage Einrichtung
- Neuaufforstungsgebiete
  - Neuaufforstungsgebiete gem. § 14 Abs. 4 Forstgesetz 1975 iVm § 1 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes zur Förderung der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Ödland, Grünfläche mit bes. Widmung, Sonderwidmung Fläche erlangen keine § 14 Abs. 2 Forstgesetz
  - Neuaufforstung — Energiewald
  - Christbaumkultur
- Aufforstungsverbot
- Schutzzone im Grünland
  - 1 Einschlag von Gebäuden unzulässig
  - Schutzzone Überflutungsgebiet
- Schießstätte
  - mit eigener der Schutzbrücke
- Aufschüttungsgebiete
  - mit Verfüllung entsprechend der Widmung
- Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte
  - Rohstoffgewinnungsstätten gem. § 14 Abs. 4 Forstgesetz 1975
  - D - Diabasbruch — Kies — Kies
  - S - Sand — Lehm
- Ablagerungsplätze
  - SB - Sickerbrunnen
  - Ablagerungsplatz
- FA — Sonderausweisung für Funkanlagen
- WKA — Sonderausweisung für Windkraftanlagen
- Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude
  - Die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten oder die Art der zulässigen Nutzungen ist aus der Anlage 5 ersichtlich, unter Angabe der Schlüsselnummer Nummer, zu bestimmen.
  - W - Wohnnutzung
  - F - Fremdenverkehrsnutzung
  - Einzelfall, Gebäudeteil für Wohnzwecke — (siehe Anlang 5)
- Bestehende lando. Gebäude im Grünland
  - Für die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland ist die im Anlang 5 und 5 LGBl. eingesetzt bestimmten Nutzung, die der nachfolgenden Vorsehrift entsprechen, die gesetzlich Grundstückseinheiten Nutzung, die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten oder Art der zulässigen Nutzungen (OÖ. ROG 1994, 30 Abs. 5 Z 1 OÖ. ROG 1994, Leitlinie) — (siehe Anlang 5)
- Bestehende Wohngebäude im Grünland
  - Für Bauten, die keinen landwirtschaftlichen Zweck dienen, ist die Errichtung von Zubauten zu bestehenden Wohngebäuden zulässig. Ausgenommen sind Gebäude mit Ausnahme von Wohnhäusern, die nach der Bestimmung des Flächenwidmungsplanes, die Neuprüfung, Fortbestand der Widmung Grünland, Sondergebiet, Bauland, Verkehrsfläche, Verkehrsfläche, Grünland, Sondergebiet, Bauland, Verkehrsfläche, Grünland, Sondergebiet, Bauland, Verkehrsfläche, Grünland, Sondergebiet, Bauland